



Betriebsvorschriften für Aufzüge

Betreibertag 2010

Horst Schickor - Niggemeier & Leurs GmbH



- Mitgliedschaften

- VMA Vereinigung mittelständischer Aufzugsunternehmen

- VFA Verband für Aufzugstechnik

- VDI Verein Deutscher Ingenieure

- VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

- VMA-Gütesiegel als Aufzugfachbetrieb

Inhalt des Vortrags

Vorhandene Regelwerke
Inverkehrbringen/Betrieb

Betriebssicherheitsverordnung

TRBS

Betrieb

Prüfung/Prüfwesen

Sicherheit von Aufzügen

Fazit



Vorhandene Regelwerke

Vorschriften und Normen zum Inverkehrbringen

Nationale Vorschriften zum Betrieb



Aufzugrichtlinie 95/16 EG

Maschinenrichtlinie 2006/42 EG

Normenreihe EN 81ff

Neu

- EN81-21 Neue Aufzüge in bestehend
Gebäude

- „EN81-41 Plattformlifte“



Weitere Überarbeitung

Überarbeitung der Aufzugrichtlinie

Überarbeitung der EN 81 in
die Teile 20 und 50

(ca. 400 Änderungsvorschläge!)



Nationale Überarbeitungen

Revision der BetrSichV


Wartungsverpflichtung

Fachbetrieb


Betriebssicherheitsverordnung

Grundlegende Forderungen:

Für alle Aufzüge, die unter die
Betriebssicherheitsverordnung fallen, sind
Gefährdungsbeurteilungen – basierend auf dem
„Stand der Technik“ zu erstellen.



Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden.



Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, muss sicherstellen,
dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener
Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen
sachgerecht durchgeführt werden.



z. Zt. 38 TRBS

Die wichtigsten für den Aufzugbau und
-betrieb

TRBS 1121 Änderung und wesentliche
Veränderung



TRBS 1201 Teil 4

Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen –
Prüfung von Aufzuganlagen

TRBS 1203 Teil 3

Befähigte Personen – Besondere Anforderungen –
Elektrische Gefährdungen



TRBS 2121

Gefährdungen von Personen durch Absturz - allgemein

TRBS 2121 Teil 1 Gerüste

TRBS 2121 Teil 2 Leitern



TRBS 2181

Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in
Personenaufnahmemitteln

TRBS 3121

Betrieb von Aufzuganlagen



- TRBS 1121

Änderung und wesentliche Änderung von Aufzuganlagen

Stand der Technik

Prüfpflicht ja/nein

TRBS 3121

Betrieb

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Beauftragte Person ist eine Person, die

a) für die Beaufsichtigung und regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage und/oder die Personenbefreiung vom Betreiber/Arbeitgeber beauftragt ist (früher: Aufzugswärter) oder

b) die mit der Bedienung der Aufzugsanlage beauftragt ist (früher: Aufzugsführer), sofern es die Bauart und/oder die Betriebsweise erfordert.

3.3 Beauftragte Personen (Aufzugwarter)

(1) Diese Personen mussen das 18. Lebensjahr vollendet haben und fur ihre Aufgaben besonders unterwiesen werden. Die Unterweisung kann z. B. auch durch Mitarbeiter des Montagebetriebes, des Instandhaltungsunternehmens oder der ZUS erfolgen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die unterwiesenen Personen z. B. in einer Liste, die am Betriebsort der Aufzugsanlage aufbewahrt wird, namentlich zu hinterlegen.

Diese Unterweisung muss ggf. nach einer Änderung entsprechend der TRBS 1121 und **ansonsten regelmäßig wiederholt werden. Der Betreiber legt den Wiederholungszeitraum fest.**

**Zugang zum Schacht nur befähigte Person
oder Fachkraft!**

3.4 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Aufzuganlage unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers bestimmungsgemäß betrieben und benutzt wird.

Insbesondere bei Vorhandensein von Restgefährdungen sind unter Beachtung der Betriebsanleitung Anweisungen zu verfassen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.


3.4.3 Betriebsanweisung

Die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zur Bedienung der Aufzugsanlage, die in den technischen Unterlagen bzw. in der Betriebsanleitung des Herstellers enthalten sind, müssen, soweit für einen sicheren Betrieb erforderlich, den Benutzern zur Kenntnis gebracht werden durch die Erstellung einer Betriebsanweisung.

3.5 Instandhaltung

Nur eine qualifizierte und bedarfsgerechte Instandhaltung mindestens nach DIN EN 13015 durch ein Instandhaltungsunternehmen kann den sicheren Betrieb und eine hohe Verfügbarkeit einer Aufzugsanlage sicherstellen.

Unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen sind an der Aufzugsanlage regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, z. B. auf der Basis eines schriftlich fixierten Wartungsvertrages.



Grundlage für alle Instandhaltungsaufgaben bilden die vom Montagebetrieb/Hersteller im Rahmen des Inverkehrbringens bereitgestellten Instandhaltungsanweisungen (Bestandteil der zu übergebenden Anlagendokumentation).



Bei der Auswahl des Instandhaltungsunternehmens sollte der Betreiber berücksichtigen, dass das Unternehmen z. B.

nach DIN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen zertifiziert ist und

einen ausreichenden Versicherungsschutz hat.

DIN EN 13015

Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen

0 Einführung

Nur eine korrekte und vorbeugende Instandhaltung in Übereinstimmung mit den Anweisungen und ausgeführt durch eine kompetente Instandhaltungsperson kann den sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage sicherstellen.

■ 3.1

Instandhaltung

alle Tätigkeiten, um die sichere und bestimmungsgemäße Funktion der Anlage und ihrer Komponenten nach Abschluss des Einbaus und während ihrer Lebensdauer sicherzustellen.

3.2

Instandhaltungsunternehmen

Unternehmen oder Unternehmensteil, welches durch kompetente Personen Instandhaltungsarbeiten im Auftrage des Eigentümers/Betreibers der Anlage ausführt

3.3 kompetente Instandhaltungsperson

benannte Person mit entsprechender Ausbildung (siehe Normen der Reihe EN ISO 9000), die durch Sachverstand und praktische Erfahrung qualifiziert ist und von ihrem Instandhaltungsunternehmen Anweisungen und Unterstützung erhält, um die erforderlichen Instandhaltungstätigkeiten sicher auszuführen.

■ TRBS 1201 Teil 4

Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen –
Prüfung von Aufzuganlagen

Begriffsbestimmungen

2.1 Prüfung der Funktion von Sicherheitseinrichtungen ist eine Prüfung ohne besondere Hilfsmittel

2.2 Prüfung der Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen ist eine Prüfung unter Zuhilfenahme von Prüflast oder mit alternativen, im Hinblick auf die Aussagefähigkeit der Prüfung gleichwertiger Prüfsysteme.

■ 3.3 Wiederkehrende Prüfung

(1) Prüfung der Funktion und der Wirksamkeit aller vorhandenen Sicherheitseinrichtungen einschließlich der elektrischen Sicherheitsschaltungen sowie der Sicherheitsschalter.

Damit diese geprüft und beurteilt werden können, müssen die dazu erforderlichen Prüfanleitungen, Prüfmittel oder Bewertungskriterien des Herstellers am Betriebsort vorhanden sein.

(3) Prüfung der Wirksamkeit des Notrufsystems

Die Prüfung beinhaltet die Wirksamkeit des Notrufsystems einschließlich der Übertragungseinrichtungen zwischen der Aufzuganlage und der ständig besetzten Stelle.

Die Prüfung beinhaltet **nicht** die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation der ständig besetzten Stelle.

- (12) Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme des Sicherheitsstromkreises der Aufzugsanlage

Anmerkung:

Für die Bewertung dieser Prüfung muss ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Aufzugsanlage vorliegen.

Diese Prüfung, mit Ausnahme des Sicherheitsstromkreises, muss in regelmäßigen Abständen durch eine dazu befähigte Person im Auftrag des Betreibers erfolgen (siehe auch TRBS 1201).



Wie werden diese Regeln gemacht?

Beispiel: Es werden Worte oder Buchstaben
vorgegeben

Bundeskanzlerin

Bankzinsluder



Haben die Aufzuganlagen gefährliche Mängel?

Wenn ja, nach der Prüfung?

Ist das Prüfpersonal sachverständig?

Wie werden Mängel bewertet?

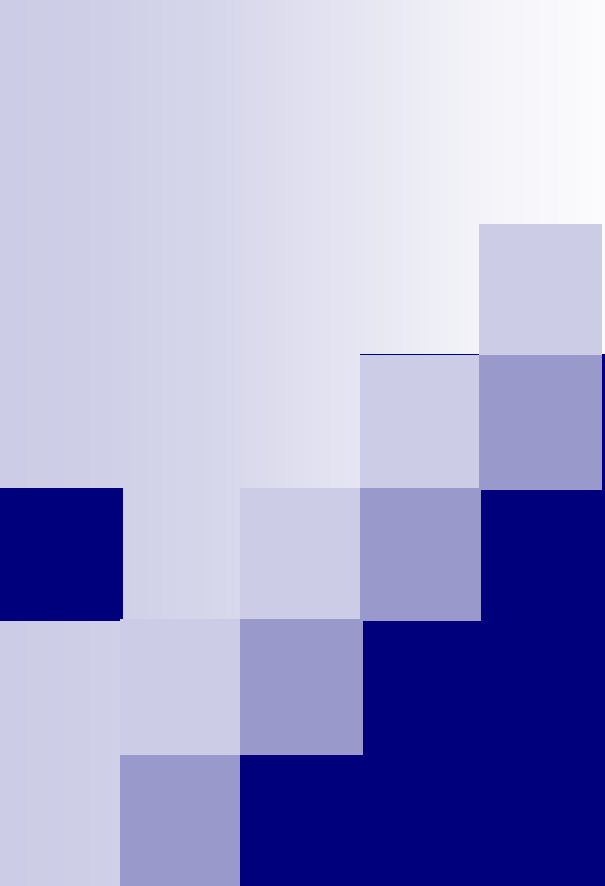
Fazit

Der Markt bleibt spannend.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden uns die geänderten Vorschriften, Regeln und Handlungsanleitungen eine Menge Arbeit verursachen. Egal ob auf europäischer Ebene für die Ausführungs- und Errichtungsvorschriften. Oder national für die Betriebsvorschriften.

Durch aktive Mitarbeit in den entsprechenden Gremien müssen wir versuchen einen Einfluss auf die Änderungen etc. auszuüben.

Nur Meckern wird niemanden weiter bringen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Glück Auf
Deutschland – England 6:0